1825

Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1976 | Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1976 | Nr. 85

Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst)

Vom 16. Juli 1976

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst durch Ausbilder nach § 20 Abs. 4 des Gesetzes, die in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst stehen, in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes, der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft, mit Ausnahme der Berufsausbildung in den Gewerben der Anlage A zur Handwerksordnung und im grafischen Gewerbe gemäß § 77 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 2
Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Ausbilder im Sinne des § 1 haben über die in § 20 des Gesetzes sowie in den Fällen der Berufsausbildung in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft oder der Landwirtschaft über die in § 76 oder § 80 des Gesetzes vorgesehene fachliche Eignung hinaus den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse der folgenden Sachgebiete nachzuweisen:

1. Grundfragen der Berufsbildung:
   a) Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
   b) Betriebe, vergleichbare Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 5 des Gesetzes, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
   c) Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.
2. Planung und Durchführung der Ausbildung:
   a) Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
   b) didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
      aa) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung;
      bb) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen sowie der verwaltungspraktischen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des Ausbildungsplans für die betriebliche und verwaltungsgebundene Ausbildung;
   c) Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;

d) Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
   aa) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen;
   bb) Ausbildungsmittel;
   cc) Lern- und Führungshilfen;
   dd) Beurteilen und Bewerten.

3. Der Jugendliche in der Ausbildung:
   a) Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
   b) Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
   c) typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
   d) betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
   e) Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
   f) gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

4. Rechtsgrundlagen:
   a) Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
   b) die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Personalvertretungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
   c) die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Ausbildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

§ 3

Nachweis der Kenntnisse

(1) Die Kenntnisse nach § 2 sind in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in § 2 aufgeführten Sachgebieten „Planung und Durchführung der Ausbildung", „Der Jugendliche in der Ausbildung" und „Rechtsgrundlagen" bestehen.

(4) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 genannten Sachgebiete umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 4

Prüfungsausschüsse, Prüfungsordnung

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuß. § 36 Satz 2 sowie die §§ 37 und 38 des Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung zu erlassen. § 41 Satz 2 bis 4 des Gesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Zeugnis

(1) Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, ob der Inhaber die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 nachgewiesen hat.

§ 6

Andere Nachweise

(1) Wer

1. in einem Handwerk,
   in einem grafischen Gewerbe, das einem der in den Nummern 108 bis 114 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe entspricht,
   in der Landwirtschaft oder
   in der Hauswirtschaft
   die Meisterprüfung bestanden hat oder
2. eine im Rahmen der beruflichen Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz geregelte Meisterprüfung bestanden hat, wenn durch sie eine dieser Verordnung entsprechende berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen ist oder
3. nach einer auf Grund des § 21 des Gesetzes erlassenen anderen Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet ist oder als geeignet gilt,

gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach dienstrechtlicher Regelung berufs- oder arbeitspädagogische Kenntnisse nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 2 gleichwertig sind.

(3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 2 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 3 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Fortsetzung der Ausbildertätigkeit

(1) Personen, die vor dem 1. August 1976

1. in den letzten fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung oder
2. mindestens sechs Jahre seit dem 1. August 1966

ausgebildet haben, werden von der zuständigen Stelle auf Antrag von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit, es sei denn, daß ihre Ausbildertätigkeit in diesem Zeitraum zu nicht unerheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausbilden und in den letzten zehn Jahren eine Ausbildung durchlaufen haben, die Kenntnisse vermittelte, die dem Inhalt von § 2 entsprechen, können auf Antrag vom Prüfungsausschuß von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit werden, es sei denn, daß ihre Ausbildertätigkeit zu nicht unerheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

(3) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag über die Befreiung eine Bescheinigung aus.

§ 8

Übergangsvorschrift

(1) Ab 1. August 1979 darf nur ausbilden, wer

1. den nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis erbracht hat oder
2. gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 als berufs- und arbeitspädagogisch geeignet gilt oder
3. gemäß § 6 Abs. 3 oder § 7 von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit wird.

Am 1. August 1977 bestehende Berufsausbildungsverträge können zu Ende geführt werden.

(2) Bis zum 1. August 1981 kann die zuständige Stelle in begründeten Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreien, wenn nachgewiesen wird, daß der Erwerb der in § 2 geforderten Kenntnisse noch nicht möglich war und eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist. Die Ausnahme nach Satz 1 ist befristet und unter der Auflage zu bewilligen, daß die nach dieser Verordnung erforderlichen Kenntnisse zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuweisen sind. Die zuständige Stelle kann weitere Auflagen erteilen.

(3) Bis zum 1. August 1981 kann in besonderen Ausnahmefällen von der Unterweisung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 abgesehen werden.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 Satz 2 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1976

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter

Vom 18. Juli 1976

Auf Grund des § 64 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Personalstruktur im Bundesgrenzschutz vom 3. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1357), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwärtern für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann für selbständig erteilten Unterricht eine Unterrichtsvergütung gewährt werden.

§ 2

(1) Unterrichtsvergütung darf für Unterrichtsstunden gewährt werden, die über zehn Wochenstunden beziehungsweise im Kalendermonat über dreiundvierzig Stunden des im Rahmen der Ausbildung oder selbständig erteilten Unterrichts hinaus zusätzlich selbständig erteilt werden. Ist nach Landesrecht eine höhere Anzahl von Unterrichtsstunden im Rahmen der Ausbildung festgesetzt, darf Unterrichtsvergütung nur für die darüber hinausgehenden Unterrichtsstunden gewährt werden.

(2) Unterrichtsvergütung wird für höchstens vierundzwanzig im Kalendermonat tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden gewährt.

(3) Zu den im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 1 zu erteilenden Unterrichtsstunden, für die eine Unterrichtsvergütung nicht gewährt wird, zählen Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und, soweit dies gefordert wird, Unterricht in eigener Verantwortung des Anwärters.

§ 3

Die Unterrichtsvergütung darf die für das angestrebte Lehramt festgesetzten Beträge der Mehrarbeitsvergütung nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde die Höhe der Unterrichtsvergütung.

§ 4

Für das Land Bayern gilt folgende Übergangsregelung:

Die Anwärter für das Lehramt an Volksschulen und Sonderschulen können übergangsweise bis Ende des Schuljahres 1979/80 eine Unterrichtsvergütung erhalten, die zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag und dem Anwärterverheiratetenzuschlag das Anfangsgehalt ihres Eingangsamtes (Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 und Ortszuschlag) nicht übersteigt. Das Anfangsgehalt vermindert sich für jede Stunde, um die die übertragenen Unterrichtsstunden (einschließlich Ausbildungsunterricht) bei den Anwärtern für das Lehramt an Blinden- und Taubstummenschulen hinter achtzehn Wochenstunden, an anderen Sonderschulen hinter zwanzig Wochenstunden und an Volksschulen hinter zweiundzwanzig Wochenstunden zurückbleiben, um folgende Beträge:

	Für das Lehramt an		
	Volksschulen	Blinden- und Taubstummenschulen	anderen Sonderschulen
bei ledigen Anwärtern			
bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres	85 DM	333 DM	166 DM
nach Vollendung des 26. Lebensjahres	61 DM	260 DM	130 DM
bei verheirateten Anwärtern			
bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres	53 DM	233 DM	116 DM
nach Vollendung des 26. Lebensjahres	29 DM	158 DM	79 DM.

Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn mindestens sechzehn Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Die in Satz 2 genannten Beträge erhöhen sich bei allgemeinen Besoldungsverbesserungen um den Vomhundertsatz, um den die Grundgehälter angehoben werden; sie sind auf volle Deutsche Mark abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1976

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖlBewV)

Vom 21. Juli 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 8, der §§ 3 und 5 Abs. 1, des § 8 Abs. 6 und der §§ 9 und 21 Nr. 2 Buchstabe b des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Inhaber von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Niederlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes die in der Anlage 1 aufgeführten Waren (Erzeugnisse) gewinnen, herstellen, bearbeiten, liefern oder zu anderen Waren verarbeiten (Unternehmer), dürfen über diese Erzeugnisse nur verfügen, wenn die Verfügung

1. auf Grund einer Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder
2. gegenüber dem Inhaber eines Bezugscheines nach § 4 erfolgt oder
3. nach § 3 genehmigt ist.

§ 2

(1) Unternehmer können verpflichtet werden, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes in bestimmter Weise

1. über Erzeugnisse zu verfügen,
2. Erzeugnisse zu bearbeiten, zu verarbeiten oder sonst innerbetrieblich zu verwenden.

(2) Verpflichtungen nach Absatz 1 dürfen nur vorgenommen werden, um die lebensnotwendige Versorgung der Zivilbevölkerung oder die Deckung des für Verteidigungszwecke erforderlichen Bedarfs der Streitkräfte und der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen. Sie sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung Verfügungen über Erzeugnisse allgemein oder hinsichtlich bestimmter Gruppen oder Tatbestände genehmigen, soweit die lebensnotwendige Versorgung der Zivilbevölkerung oder die Deckung des für Verteidigungszwecke erforderlichen Bedarfs der Streitkräfte und der öffentlichen Verwaltung nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere für Verfügungen über Erzeugnisse, die

1. zur gewerblichen Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Herstellung von anderen Erzeugnissen oder Waren bestimmt sind,
2. an Unternehmer zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung abgegeben werden,
3. an öffentliche Auftraggeber auf Grund von Verträgen zu liefern sind, die bei Anwendbarkeit dieser Verordnung bestehen und die zu erbringende Leistung nach Art, Umfang und Zeit bestimmen.

(2) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auf Antrag in Einzelfällen Verfügungen über Erzeugnisse genehmigen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

(1) Zum Bezug von Erzeugnissen werden auf Antrag Bezugscheine erteilt, wenn der Antragsteller einen Bedarf nachweist, der im Rahmen der gegebenen Versorgungslage zu decken ist.

(2) Ist der Lieferant eines Erzeugnisses in dem Bezugschein mit Namen (Firma) und Anschrift benannt, so stellt der Bezugschein zugleich ein Liefergebot nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dar.

(3) Die Bezugscheine sind im Geltungsbereich dieser Verordnung gültig. Sie sind nicht übertragbar.

(4) Die Bezugscheine gelten für die Dauer einer Versorgungsperiode. Diese wird vom Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 5

(1) Die Bezugscheine sind bei Erhalt des Erzeugnisses, zu dessen Bezug sie berechtigen, dem Veräußerer zu übergeben.

(2) Der Veräußerer hat die Bezugscheine durch einen Vermerk zu entwerten. Er ist verpflichtet, die

entwerteten Bezugscheine eine Jahr lang aufzubewahren und sie innerhalb dieser Frist der zuständigen Behörde auf Anforderung einzureichen.

§ 6

(1) Unternehmer sind verpflichtet, die Bestände an Erdöl, Motorenbenzin, Dieselkraftstoff und leichtem und schwerem Heizöl, an denen sie unmittelbar verfügungsberechtigt sind, unverzüglich nach Anwendbarkeit dieser Verordnung zu melden. Die Bestände an sonstigen Erzeugnissen sind zu melden, soweit der Bundesminister für Wirtschaft dies durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Die Meldungen sind schriftlich in doppelter Ausfertigung zu erstatten und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Den Namen (die Firma) des Unternehmers,
2. die Anschrift des Betriebes,
3. die genaue Bezeichnung der Stelle, an der sich die Erzeugnisse befinden,
4. die Höhe des Bestandes an Erzeugnissen in den in der Anlage 1 festgelegten Einheiten.

(3) Die Meldungen sind zu den vom Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmten Zeitpunkten oder auf Verlangen der zuständigen Behörde in Anpassung an den veränderten Bestand an Erzeugnissen zu wiederholen.

§ 7

(1) Zuständig sind

1. der Bundesminister für Wirtschaft

   für Verpflichtungen nach § 2 in bestimmter Weise über Erzeugnisse zu verfügen, soweit die Verpflichtungen nicht nach § 4 Abs. 2 begründet werden, sie zu bearbeiten, zu verarbeiten oder sonst innerbetrieblich zu verwenden, für die Erteilung von Bezugscheinen nach § 4 zur Deckung des Bedarfs der in der Anlage 2 bezeichneten Bedarfsträger;

2. das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

   für die Entgegennahme der Bestandsmeldungen nach § 6, soweit sich die zu meldenden Bestände in Tanklagern und Tankstellen mit einem Fassungsvermögen von 100 und mehr Kubikmetern befinden;

3. die für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden

   für die Entgegennahme eines Doppels der Bestandsmeldungen nach § 6, soweit sich die zu meldenden Bestände in Tanklagern und Tankstellen mit einem Fassungsvermögen von 100 und mehr Kubikmetern befinden;

4. die Kreise (Landkreise) und kreisfreien Städte in allen übrigen Fällen. In Ländern, in denen untere Behörden der allgemeinen Landesverwaltung bestehen, sind diese zuständig.

(2) Anstelle der in Absatz 1 Nr. 4 genannten Behörden ist nach Maßgabe des § 9 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft zuständig.

(3) Sind die in Absatz 1 Nr. 2 und 4 genannten Behörden aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, ihre Befugnisse auszuüben, so können diese von den übergeordneten Behörden wahrgenommen werden.

§ 8

(1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. bei Privatpersonen nach dem Hauptwohnsitz oder dem Nebenwohnsitz,
2. bei selbständig Erwerbstätigen, Gewerbetreibenden, juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen nach dem Sitz oder dem Ort ihrer Niederlassung.

Ist bei Privatpersonen ein Wohnsitz nicht vorhanden oder kann dieser nicht oder nur mit unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden, so ist die Behörde des Aufenthaltsortes zuständig. Gleiches gilt für selbständig Erwerbstätige und handlungsbevollmächtigte Vertreter von Gewerbetreibenden, juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, wenn sie den Sitz oder den Ort der Niederlassung nicht oder nur mit unzumutbaren Schwierigkeiten erreichen können.

(2) Bei Anträgen von Bund und Ländern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der den Antrag stellenden Behörde; tritt ein Bedarf außerhalb des Bezirks ein, in dem die antragstellende Behörde ihren Sitz hat, so ist auch die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Bedarf entsteht.

(3) Tritt ein Bedarf für Verkehrsmittel außerhalb des Bezirks ein, in dem die nach Absatz 1 zuständige Behörde ihren Sitz hat, so ist auch die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Bedarf entsteht.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 über Erzeugnisse verfügt,
2. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. eine vollziehbare Auflage nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht erfüllt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 einen Bezugschein überträgt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 einen Bezugschein nicht entwertet, nicht aufbewahrt oder auf Anforderung der zuständigen Behörde nicht einreicht,
6. entgegen § 6 einen in § 6 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten oder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Bestand nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet oder die Meldung auf Verlangen nicht wiederholt,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Nr. 2 Buchstabe b des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichnete Behörde, soweit ihr nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 3 die Durchführung übertragen ist.

§ 10

(1) Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Zuständigkeiten der unteren Behörden der allgemeinen Landesverwaltung ganz oder teilweise von kreisangehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden wahrgenommen werden.

(2) Die Senate der Länder Bremen und Hamburg können die Zuständigkeitsbestimmungen dieser Verordnung ihrem besonderen Verwaltungsaufbau anpassen.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie darf gemäß § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes und erst dann angewandt werden, wenn es der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmt.

Bonn, den 21. Juli 1976

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anlage 1
zur Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung

Liste
der gemäß § 1 bewirtschafteten Waren (Erzeugnisse)

Erzeugnisse	derzeit gültige Meldenummer des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik	Maßeinheit
Erdöl, roh	212 100	t
Rohbenzin (Leichtbenzin)	221 100	t
Motorenbenzin	221 310	t
Flugbenzin, einschließlich leichter Flugturbinenkraftstoff	221 331	t
Schwerer Flugturbinenkraftstoff	221 335	t
Spezialbenzin	221 351	t
Testbenzin	221 355	t
Petroleum (Leucht- und Motorenpetroleum)	221 370	t
Dieselkraftstoff	221 390	t
Leichtes Heizöl	221 710	t
Mittelschweres und schweres Heizöl	221 750	t
Flüssiggas, z. B. Propan-Butan-Gemisch, Propan und Butan, auch mit Zusatz eines Indikators	223 100	t u. MJ
Spindelöl aller Art	225 110	t
Maschinenöl aller Art	225 120	t
Motorenöl	225 130	t

Erzeugnisse	derzeit gültige Meldenummer des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik	Maßeinheit
Zylinderöl	225 140	t
Turbinenöl	225 150	t
Achsen- und Dunkelöl	225 160	t
Getriebeöl	225 170	t
Weißöl aller Art (einschließlich Paraffinum liquidum)	225 180	t
Sonstige Schmieröle	225 190	t
Metallbearbeitungsöl auch Stanzöl	225 410	t
Isolieröl, z. B. Transformatoren- und Kondensatorenöl	225 450	t
Sonstige mineralische Öle, nicht zu Schmierzwecken, z. B. Kühlöl, Hydrauliköl	225 490	t
Schmierfette mit einem Mineralölgehalt ab 70 %	225 700	t
Schmierfette mit einem Mineralölgehalt unter 70 %	493 200	t
Rohparaffin	227 110	t
Hartparaffin	227 130	t
Weichparaffin	227 150	t
Paraffingatsch	227 170	t
Bitumen	227 310	t
Bitumenemulsionen	227 350	t
Vaselin	227 500	t
Petrolkoks	227 700	t
Reinigungsextrakte aus der Schmierölraffination	227 911	t
Reinigungsextrakte sonstiger Art	227 919	t
Ozokerit, Montan- und Torfwachs, gereinigt	227 950	t
Sonstige anderweitig nicht genannte Mineralölerzeugnisse, z. B. Rückstände	227 990	t
Aufbereitetes Altöl	228 110	t

Anlage 2
zur Mineralölbewirtschaftungs-
Verordnung

Bedarfsträger gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1

Bundeswehr

Bundesgrenzschutz

Bundespost

Bundesbahn

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung — EltLastV)

Vom 21. Juli 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 4, 5 und 7, des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 6, der §§ 9 und 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 705), wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 4 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung wird eine Lastverteilung für die elektrische Energie eingerichtet.

§ 2

Die Lastverteilung obliegt

1. den obersten Wirtschaftsbehörden der Länder als Gebietslastverteilern; durch Landesrecht können höheren und unteren Verwaltungsbehörden sowie den Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilern Aufgaben der Lastverteilung übertragen werden;
2. dem Bundesminister für Wirtschaft als Bundeslastverteiler.

§ 3

(1) Beim Bundesminister für Wirtschaft und bei den obersten Wirtschaftsbehörden der Länder sind zur Durchführung der Lastverteilung besondere Stellen einzurichten. Sie tragen die Bezeichnungen

Bundeslastverteilerstelle für elektrische Energie,

Gebietslastverteilerstelle für elektrische Energie.

(2) Soweit nach § 2 Nr. 1 Gruppen-, Bezirks- oder Bereichslastverteiler bestimmt werden, sind bei diesen ebenfalls besondere Stellen einzurichten. Sie tragen die Bezeichnungen

Gruppenlastverteilerstelle für elektrische Energie,

Bezirkslastverteilerstelle für elektrische Energie,

Bereichslastverteilerstelle für elektrische Energie.

§ 4

(1) Die Grenzen der Gebietslastverteilung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Die Befugnis, diese Grenzen durch Rechtsverordnung zu ändern, wird auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen.

(2) Die Grenzen der Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilung bestimmen sich nach Landesrecht.

§ 5

(1) Die Lastverteiler können Verfügungen erlassen

1. an Unternehmen und Betriebe, die elektrische Energie erzeugen, weiterleiten oder verteilen, über
   a) die Erzeugung, Weiterleitung, Umwandlung, Umspannung, Zuteilung, Abgabe, den Bezug und die Verwendung elektrischer Energie;
   b) die Herstellung, Instandhaltung, Abgabe, Verbringung, Verwendung, Instandsetzung und Veränderung von ortsfesten und beweglichen Anlagen und Produktionsmitteln, die für die Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich sind;
   c) die Lagerung, Vorratshaltung, Abgabe und Verwendung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die für eine Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich sind;
2. an Verbraucher über die Zuteilung, den Bezug und die Verwendung elektrischer Energie sowie den Ausschluß vom Bezug elektrischer Energie.

(2) Der Bundeslastverteiler darf Verfügungen nach Absatz 1 nur nach Maßgabe des § 9 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes erlassen.

(3) Bezirks- und Bereichslastverteiler dürfen Verfügungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c nur erlassen, wenn die Lage ein sofortiges Handeln erfordert oder wenn die Verbindungen zu den übergeordneten Lastverteilern unterbrochen sind.

(4) Die Lastverteiler können durch Verfügung nach Absatz 1 die Unternehmen, Betriebe und Verbraucher verpflichten, einen Vertrag über die in der Verfügung bezeichneten Leistungen zum üblichen Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, zum angemessenen Entgelt zu schließen, soweit Leistungen nach Absatz 1 unter Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht fristgemäß erbracht oder abgegolten werden können. Preisvorschriften sind zu beachten. Die Verfügung gilt als bindendes Vertragsangebot des Leistungspflichtigen. Die Annahme des Vertragsangebotes hat der Leistungsempfänger dem Leistungspflichtigen unverzüglich zu erklären.

(5) Die Lastverteiler dürfen Verfügungen nach Absatz 1 nur erlassen, soweit diese erforderlich sind, um eine Gefährdung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie zu beheben oder zu verhindern oder um die Auswirkungen einer Stö-

rung der Versorgung zu mindern. Bestehende Verträge und die Zweckbestimmung von Eigenanlagen sind möglichst zu berücksichtigen.

§ 6

Örtlich zuständig ist der Lastverteiler, in dessen Bezirk

1. die von einer Verfügung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 betroffene Betriebsstätte eines Unternehmens oder Betriebes liegt; zu den Betriebsstätten gehören auch die nicht mit Betriebspersonal besetzten, der Versorgung von Verbrauchern mit elektrischer Energie dienenden Anlagen;
2. die Elektrizitätsübergabestelle der von einer Verfügung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 betroffenen Betriebsstätte eines Verbrauchers liegt.

§ 7

Einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bedarf es nicht, soweit die anzeige- oder genehmigungspflichtige Tätigkeit durch eine Verfügung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung angeordnet worden ist.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Verfügung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
2. eine Leistung, zu deren Erbringung er durch eine vollziehbare Verfügung nach § 5 Abs. 4 verpflichtet worden ist, nicht, nicht fristgemäß oder grob fehlerhaft erbringt,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

§ 9

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist die Behörde, welche die Verfügung nach § 5 erlassen hat.

§ 10

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie darf gemäß § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes und erst dann angewandt werden, wenn es der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmt.

Bonn, den 21. Juli 1976

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1
der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung

Die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete I—VIII (Gebietsstand 1. Januar 1976) umfassen:

Lastverteilungsgebiet I

Die Länder

Bremen,
Hamburg,
Schleswig-Holstein,
Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken/Verwaltungsbezirken

Lüneburg,
Aurich,
Stade,
Hannover mit der

kreisfreien Stadt

Hannover und den

Kreisen/Landkreisen

Grafschaft Hoya, Hameln-Pyrmont,

Hannover ohne einen Teil der beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Gemeinde Wunstorf,

Grafschaft Diepholz ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Gemeinden,

Grafschaft Schaumburg ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Gemeinden,

Schaumburg-Lippe mit der Gemeinde Beckedorf
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III)

Hildesheim mit den

Kreisen/Landkreisen

Hildesheim, Alfeld,
Holzminden ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden,
Osterode ohne einen Teil der beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinde Kalefeld,

Osnabrück mit den

Kreisen/Landkreisen

Aschendorf-Hümmling,
Meppen mit den

Gemeinden

Dohren, Haren (teilweise), Haselünne (teilweise), Herzlake, Lähden, Meppen (teilweise), (die übrigen Gemeinden bzw. Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Braunschweig mit den

kreisfreien Städten

Braunschweig, Salzgitter und den

Kreisen/Landkreisen

Goslar, Helmstedt, Wolfenbüttel, Peine,
Gandersheim ohne den Teil der bei dem Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinde Kreiensen,

Oldenburg mit den

kreisfreien Städten

Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven und den

Kreisen/Landkreisen

Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Wesermarsch,
Vechta ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Gemeinden,

Nordrhein-Westfalen mit dem

Regierungsbezirk

Detmold mit den

Kreisen/Landkreisen

Lippe,
Paderborn mit den

Gemeinden/Städten

Altenbeken, Bad Lippspringe, Delbrück, Hövelhof, Borchen ohne Ortsteil Etteln, Paderborn Stadt, Salzkotten Stadt Ortsteile Niederntudorf, Oberntudorf, Salzkotten, Scharmede, Thüle, Upsprunge,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Höxter nur mit der

Stadt

Steinheim (Ortsteil Grevenhagen),
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II).

Lastverteilungsgebiet II

Aus den Ländern

Niedersachsen

die Regierungsbezirke/Verwaltungsbezirke

Hildesheim mit den

Kreisen/Landkreisen

Göttingen, Northeim,
Holzminden mit den

Gemeinden

Boffzen, Derental, Holzminden teilweise, Lauenförde,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Osterode mit einem Teil der

Gemeinde

Kalefeld,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Braunschweig mit dem

Kreis/Landkreis

Gandersheim mit einem Teil der

Gemeinde

Kreiensen,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Nordrhein-Westfalen

den Regierungsbezirk

Detmold mit dem

Kreis/Landkreis

Höxter ohne die beim Lastverteilungsgebiet I aufgeführte Stadt Steinheim (Ortsteil Grevenhagen),

Hessen

die Regierungsbezirke

Kassel,

Darmstadt mit den

kreisfreien Städten

Gießen

Frankfurt (Main) ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Vororte

Kreisen/Landkreisen

Dillkreis ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden,

Wetzlar ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Gemeinden,

Wetteraukreis ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Gemeinden,

Main-Kinzig-Kreis ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Gemeinden,

Limburg-Weilburg mit den

Gemeinden/Städten

Weilburg (Stadtteil Ahausen, Drommershausen, Hirschhausen, Kubach und Bermbach), Weilmünster (Ortsteile Laimbach, Essershausen, Ernsthausen, Lützendorf, Möttau, Aulenhausen, Dietenhausen, Rohnstadt, Wolfenhausen, Laubuseschbach, Langenbach und Wohnplatz Audenschmiede), Weinbach (Ortsteile Gräveneck, Freienfels, Edelsberg, Blessenbach und Elkershausen), Runkel (Stadtteil Wirbelau), Villmar (Ortsteile Falkenbach, Langenhecke, Seelbach)
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Hochtaunuskreis mit der

Stadt

Bad Homburg v.d.H. (Stadtteil Obereschbach)
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Gießen, Vogelsbergkreis

Lastverteilungsgebiet III

Aus den Ländern

Niedersachsen

die Regierungsbezirke/Verwaltungsbezirke

Hannover mit den

Kreisen/Landkreisen

Schaumburg-Lippe ohne die beim Lastverteilungsgebiet I aufgeführte Gemeinde Beckendorf,

Grafschaft Diepholz mit den

Gemeinden

Barnstorf (teilweise), Barver, Brockum, Dickel, Diepholz, Drebber, Drentwede, Eydelstedt, Hemsloh, Hude, Lembruch, Lemförde, Quernheim, Rheden, Stemshorn, Wagenfeld (teilweise), Wetschen,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastenverteilungsgebiet I),

Grafschaft Schaumburg mit den

Gemeinden

Obernkirchen (teilweise), Rinteln (teilweise),
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Hannover mit einem Teil der

Gemeinde

Wunstorf
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Osnabrück mit der

kreisfreien Stadt

Osnabrück und den

Kreisen/Landkreisen

Grafschaft Bentheim, Lingen, Osnabrück
Meppen ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet I aufgeführten Gemeinden,

Oldenburg mit dem

Kreis/Landkreis

Vechta mit den

Gemeinden

Damme, Steinfeld (teilweise), Neuenkirchen (teilweise)
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Nordrhein-Westfalen

die Regierungsbezirke

Münster mit der

kreisfreien Stadt

Münster und den

Kreisen/Landkreisen

Borken ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden,
Coesfeld,

Recklinghausen ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführte Gemeinde Kirchhellen,
Steinfurt, Warendorf,

Detmold mit der

kreisfreien Stadt

Bielefeld und den

kreisfreien/Landkreisen

Gütersloh, Herford, Minden-Lübbecke,
Paderborn ohne die beim Lastverteilungsgebiet I aufgeführten Gemeindeteile,

Arnsberg mit den

kreisfreien Städten

Bochum, Dortmund, Hamm, Herne und den

Kreisen/Landkreisen

Ennepe-Ruhr-Kreis ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden,
Hochsauerlandkreis, Soest, Unna,

Düsseldorf mit der

kreisfreien Stadt

Wuppertal ohne die südöstlichen Stadtteile und dem

Kreis/Landkreis

Mettmann nur mit der

Stadt

Velbert,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV).

Lastverteilungsgebiet IV

Aus den Ländern

Nordrhein-Westfalen

die Regierungsbezirke

Köln,

Düsseldorf mit den

kreisfreien Städten

Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal nur die südöstlichen Stadtteile und den

Kreisen/Landkreisen

Kleve, Neuß, Viersen, Wesel, Mettmann ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführte Stadt Velbert,

Münster mit den

kreisfreien Städten

Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck und den

Kreisen/Landkreisen

Borken nur mit den

Städten

Bocholt, Isselburg,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Recklinghausen nur mit der

Gemeinde

Kirchhellen,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastenverteilungsgebiet III),

Arnsberg mit der

kreisfreien Stadt

Hagen und den

Kreisen/Landkreisen

Märkischer Kreis, Olpe, Siegen,

Ennepe-Ruhr-Kreis nur mit den

Gemeinden/Städten

Brekerfeldt Stadt, Ennepetal Stadt teilweise, Witten, Herdecke,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Hessen

den Regierungsbezirk

Darmstadt mit dem

Kreis/Landkreis

Dillkreis mit den

Gemeinden/Städten

Offdilln, Haiger (Stadtteile Dillbrecht und Rodenbach), Fellerdilln, Steinbach, Haigerseelbach, Allendorf,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Rheinland-Pfalz

die Regierungsbezirke

Trier,

Koblenz mit der

kreisfreien Stadt

Koblenz und den

Kreisen/Landkreisen

Ahrweiler, Altenkirchen, Cochem-Zell, Neuwied, Westerwaldkreis,
Birkenfeld mit den

Gemeinden

Allenbach, Asbach, Börfink, Bollenbach, Bruchweiler, Gösenroth, Hausen, Hellertshausen, Horbruch, Hottenbach, Kempfeld, Krummenau, Oberkirn, Rhaunen, Schauren, Schwerbach, Sensweiler, Stipshausen, Sulzbach, Weitersbach, Wirschweiler,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Mayen-Koblenz ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Gemeinden,

Rhein-Hunsrück-Kreis mit den

Gemeinden

Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Hahn, Hirschfeld, Laufersweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Mastershausen, Niedersohren, Niederweiler, Raversbeuren, Rödelhausen, Sohren, Wahlenau, Woppenroth, Würrich,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Rhein-Lahn-Kreis mit den

Gemeinden

Braubach, Isselbach (Ortsteil Ruppenrod),
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet V).

Lastverteilungsgebiet V

Die Länder

Saarland,

Rheinland-Pfalz mit den

Regierungsbezirken

Rheinhessen-Pfalz,

Koblenz mit den

Kreisen/Landkreisen

Bad Kreuznach,

Birkenfeld ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden,

Mayen-Koblenz mit den

Gemeinden

Brodenbach, Burgen, Macken, Nörtershausen,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Rhein-Hunsrück-Kreis ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden,

Rhein-Lahn-Kreis ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden Braubach und Isselbach (Ortsteil Ruppenrod),

Hessen mit dem

Regierungsbezirk

Darmstadt mit den

kreisfreien Städten

Wiesbaden
Darmstadt
Offenbach
Frankfurt (Main) mit den

Vororten

Zeilsheim, Unterliederbach, Sossenheim, Sindlingen, Höchst, Nied,
(die übrigen Vororte gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Kreisen/Landkreisen

Untertaunuskreis, Rheingaukreis, Main-Taunus-Kreis, Groß-Gerau, Offenbach, Darmstadt, Dieburg, Odenwaldkreis,

Limburg-Weilburg ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden,

Hochtaunuskreis ohne die zum Lastverteilungsgebiet II gehörende Gemeinde Bad Homburg v.d.H. (Stadtteil Obereschbach),

Bergstraße ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden,

Wetzlar mit den

Gemeinden

Waldsolms (Ortsteile Brandoberndorf, Weiperfelden und Hasselborn), Espa,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II)

Wetteraukreis mit der

Stadt

Butzbach (Stadtteile Bodenrod und Maibach),
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Main-Kinzig-Kreis mit der

Stadt

Hanau (Stadtteile Steinheim [Main], Klein-Auheim),
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Baden-Württemberg mit dem

Regierungsbezirk

Karlsruhe mit dem

Kreis/Landkreis

Rhein-Neckar-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Brühl rechtsrheinisch der Koller, Eberbach (Stadtteile Brombach und Bad Schöllenbach), Heddesbach, Hemsbach (Ortsteil Balzenbach), Neckargemünd (Stadtteil Neckarhäuserhof), (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Bayern mit dem

Regierungsbezirk

Unterfranken mit der

kreisfreien Stadt

Aschaffenburg und dem

Kreis/Landkreis

Aschaffenburg mit den

Gemeinden

Karlstein a. Main, Kahl a. Main (Ortsteil Am Kimmelsteich), Kleinostheim, Mainaschaff, Stockstadt a. Main,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII).

Lastverteilungsgebiet VI

Aus den Ländern

Hessen

den Regierungsbezirk

Darmstadt mit dem

Kreis/Landkreis

Bergstraße mit den

Städten

Viernheim, Lampertheim (Wohnplatz Hüttenfeld), Heppenheim (Stadtteile Ober-Laudenbach und Igelsbach),
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Baden-Württemberg

die Regierungsbezirke

Stuttgart mit den

Kreisen/Landkreisen

Heilbronn Land mit den

Gemeinden/Städten

Eppingen, Gemmingen mit Ortsteil Stebbach, Gundelsheim (Stadtteile Bernbrunn und Böttinger Hof), Ittlingen, Kirchardt, Siegelsbach,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Main-Tauber-Kreis ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden,

Karlsruhe mit den

Kreisen/Landkreisen

Baden-Baden Stadt, Heidelberg Stadt, Karlsruhe Stadt, Mannheim Stadt, Pforzheim Stadt,

Karlsruhe ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden,

Rastatt ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden Loffenau und Gaggenau Stadt (Stadtteil Moosbronn),

Neckar-Odenwald-Kreis ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden,

Rhein-Neckar-Kreis ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Gemeinden,

Enzkreis ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden,

Freudenstadt mit der

Gemeinde

Bad Rippoldsau-Schapbach,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Freiburg mit den

Kreisen/Landkreisen

Freiburg Stadt, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenaukreis,

Lörrach, Waldshut,

Rottweil mit den

Gemeinden/Städten

Aichhalden (Ortsteil Rötenberg ohne Ortsteile Brandsteig und Etzenbühl),

Hardt, Schenkenzell (Ortsteil Kaltbrunn ohne Ortsteil Neuhaus bei Zollhaus Württemberg), Schiltach mit Stadtteil Lehengericht ohne Stadtteil Hinterlehen,

Tennenbronn,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Schwarzwald-Baar-Kreis ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden.

Tuttlingen mit den

Gemeinden/Städten

Emmingen ab Egg, Geisingen mit Stadtteilen Aulfingen und Leipferdingen,

Immendingen mit Ortsteilen Hattingen und Hintschingen,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Konstanz mit Stadtteil Bruderhof der Stadt Singen (Htw.) ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden,

Tübingen mit den

Kreisen/Landkreisen

Bodenseekreis ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden,

Sigmaringen mit den

Gemeinden/Städten

Beuron (Ortsteil Hausen im Tal), Herdwangen-Schönach,

Illmensee ohne Ortsteil Illwangen,

Inzigkofen (Ortsteile Engelswies und Thiergarten), Krauchenwies (Ortsteile Göggingen und Ettisweiler), Leibertingen mit Ortsteil Kreenheinstetten,

Schwenningen, Meßkirch mit Stadtteilen Heudorf bei Meßkirch, Langenhart, Menningen und Rohrdorf, Ostrach (Ortsteil Burgweiler ohne Ortsteil Dichtenhausen), Pfullendorf mit Stadtteilen Aach, Linz und Gaisweiler, Sauldorf mit Ortsteilen Bietingen, Boll, Krumbach, Rast und Wasser ohne Ortsteil Hölzle, Sigmaringen (Stadtteil Gutenstein), Stetten am kalten Markt mit Ortsteil Glashütte Baden.

Lastverteilungsgebiet VII

Aus den Ländern

Baden-Württemberg

die Regierungsbezirke

Stuttgart mit den

Kreisen/Landkreisen

Heilbronn Stadt, Stuttgart Stadt, Böblingen, Eßlingen, Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall, Heidenheim, Ostalbkreis,

Heilbronn Land ohne die bei dem Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden,

Main-Tauber-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Ahorn mit Ortsteil Berolzheim ohne Ortsteil Buch am Ahorn, Assamstadt, Bad Mergentheim mit Stadtteilen Edelfingen, Hachtel, Herbsthausen, Rot und Wachbach, Boxberg, Creglingen, Igersheim, Lauda-Königshofen (Stadtteil Königshofen ohne Ortsteil Deubach), Niederstetten mit Stadtteil Wermutshausen, Weikersheim mit Stadtteilen Haagen und Laudenbach,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Karlsruhe mit den

Kreisen/Landkreisen

Calw,

Karlsruhe mit den

Gemeinden/Städten

Bretten mit Stadtteil Ruit, Kürnbach, Marxzell (Ortsteil Schielberg ohne Ortsteil Bergschmiede), Sulzfeld ohne Ortsteil Neuhof,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Rastatt mit den

Gemeinden

Loffenau und Gaggenau Stadt (Stadtteil Moosbronn),

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Neckar-Odenwald-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Adelsheim mit Stadtteil Sennefeld ohne Ortsteil Dambergerhof, Buchen (Stadtteile Eberstadt, Götzingen und Rinschheim), Osterburken mit Stadtteil Bofsheim, Ravenstein, Rosenberg,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Enzkreis mit den

Gemeinden/Städten

Freudenstein, Friolzheim, Heimsheim, Illingen mit Ortsteil Schützingen, Knittlingen, Lienzingen, Maulbronn mit Stadtteil Zaisersweiher, Mönsheim, Mühlacker mit Stadtteil Großglattbach, Neuenbürg, Neuhausen (Ortsteil Kurhaus Monbachtal), Niefern-Öschelbronn (Ortsteil Öschelbronn), Ölbronn-Dürrn (Ortsteil Ölbronn), Ötisheim, Sternenfels mit Ortsteil Diefenbach, Straubenhardt (Ortsteile Langenalb-Sägemühle und Ottenhausen ohne Ortsteil Hochmühle), Wiernsheim mit Ortsteilen Iptingen und Serres, Wurmberg,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Freudenstadt ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführte Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach,

Freiburg mit den

Kreisen/Landkreisen

Rottweil ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden,

Schwarzwald-Baar-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Bad Dürrheim (Stadtteile Öfingen, Sunthausen, Unterbaldingen und Hochemmingen ohne Heilanstalt), Donaueschingen (Stadtteile Aasen und Heidenhofen), Niedereschach (Ortsteil Fischbach), Tuningen, Villingen-Schwenningen (Stadtteil Weigheim),

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Tuttlingen ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden,

Konstanz mit den

Gemeinden/Stadt

Aach, Eigeltingen ohne Ortsteil Dornsberg, Hohenfels mit Ortsteilen Deutwang und Kalkofen ohne Ortsteil Neumühle, Orsingen-Nenzingen (Ortsteil Langenstein), Volkertshausen,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Tübingen mit den

Kreisen/Landkreisen

Ulm Stadt, Reutlingen, Tübingen, Zollernalbkreis, Alb-Donau-Kreis, Biberach,

Bodenseekreis mit den

Gemeinden/Städten

Deggenhausertal (Ortsteile Rotreis und Waldbuchenhof), Eriskirch, Friedrichshafen, Kreßbronn, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen ohne Ortsteil Remette, Tettnang,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Ravensburg ohne die beim Lastverteilungsgebiet VIII aufgeführten Gemeinden,

Sigmaringen ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden.

Bayern

die Regierungsbezirke

Mittelfranken mit dem

Kreis/Landkreis

Ansbach mit der

Gemeinde

Rühlingstetten,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Unterfranken mit dem

Kreis/Landkreis

Würzburg mit den

Gemeinden

Allersheim, Aub, Aufstetten, Baldersheim, Bieberehren, Bolzhausen, Buch, Burgerroth, Bütthard, Gaubüttelbrunn, Gaukönigshofen, Höttingen, Ingolstadt i. UFr., Kirchheim, Ochsenfurt ohne die Ortsteile Kleinochsenfurt, Darstadt, Erlach, Goßmannsdorf a. Main und Zeubelried, Riedenheim, Rittershausen, Röttingen, Sächsenheim, Sonderhofen, Stalldorf, Tauberrettersheim,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Schwaben mit den

Kreisen/Landkreisen

Dillingen a. d. Donau mit den

Gemeinden

Bachhagel, Bächingen a.d. Brenz, Bergheim, Burghagel, Dattenhausen, Frauenriedhausen, Gundelfingen a.d. Donau, Haunsheim, Landshausen, Medlingen, Mödingen, Oberbechingen, Reistingen, Staufen, Syrgenstein, Veitriedhausen, Wittislingen, Ziertheim, Zöschingen,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Donau-Ries ohne die beim Lastverteilungsgebiet VIII aufgeführten Gemeinden,

Günzburg mit den

Gemeinden

Leipheim, Riedhausen b. Günzburg,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Oberallgäu mit den

Gemeinden

Altusried (Ortsteile Frauenzell, Kimratshofen und Muthmannshofen), Buchenberg (Ortsteil Kreuzthal,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Lindau (Bodensee) mit den

Gemeinden

Hergensweiler, Maria-Thann,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Neu-Ulm mit den

Gemeinden

Weißenhorn (Ortsteil Emershofen), Vöhringen (Ortsteile Illerberg und Illerzell), Neu-Ulm (Ortsteil Gerlenhofen), Oberelchingen, Senden, Thalfingen, Unterelchingen,
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII).

Lastverteilungsgebiet VIII

Aus den Ländern

Bayern

die Regierungsbezirke

Oberbayern,

Niederbayern,

Oberpfalz,

Oberfranken,

Mittelfranken ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführte Gemeinde Rühlingstetten Landkreis Ansbach,

Unterfranken mit den

kreisfreien Städten

Schweinfurt, Würzburg

Kreisen/Landkreisen

Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Miltenberg, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt,
Aschaffenburg ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Gemeinden,
Würzburg ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden,

Schwaben mit den

kreisfreien Städten

Augsburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Memmingen,

Kreisen/Landkreisen

Aichach-Friedberg, Augsburg, Ostallgäu, Unterallgäu,
Dillingen a. d. Donau ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden,
Günzburg ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden,
Oberallgäu ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden,
Lindau (Bodensee) ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden,
Neu-Ulm ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden,

Donau-Ries mit den

Gemeinden

Ammerfeld, Asbach-Bäumenheim, Buchdorf, Daiting, Donauwörth, Druisheim, Eggelstetten, Emskeim, Ensfeld, Feldheim, Flotzheim, Fünfstetten, Genderkingen, Gosheim, Hagau, Hainsfarth (Ortsteil Steinhart), Harburg (Ortsteil Mündling), Holzheim, Huisheim, Itzing, Kaisheim, Kölburg, Marxheim, Megesheim (Ortsteil Unterappenberg), Mertingen, Mittelstetten, Monheim, Münster, Neuhausen, Niederschönenfeld, Nußbühl, Oberndorf a. Lech, Otting, Pessenburgheim, Ried, Rögling, Schäfstall, Schweinspoint, Tagmersheim, Tapfheim, Unterpeiching, Warching, Weilheim, Wittesheim, Wolferstadt,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Baden-Württemberg

den Regierungsbezirk

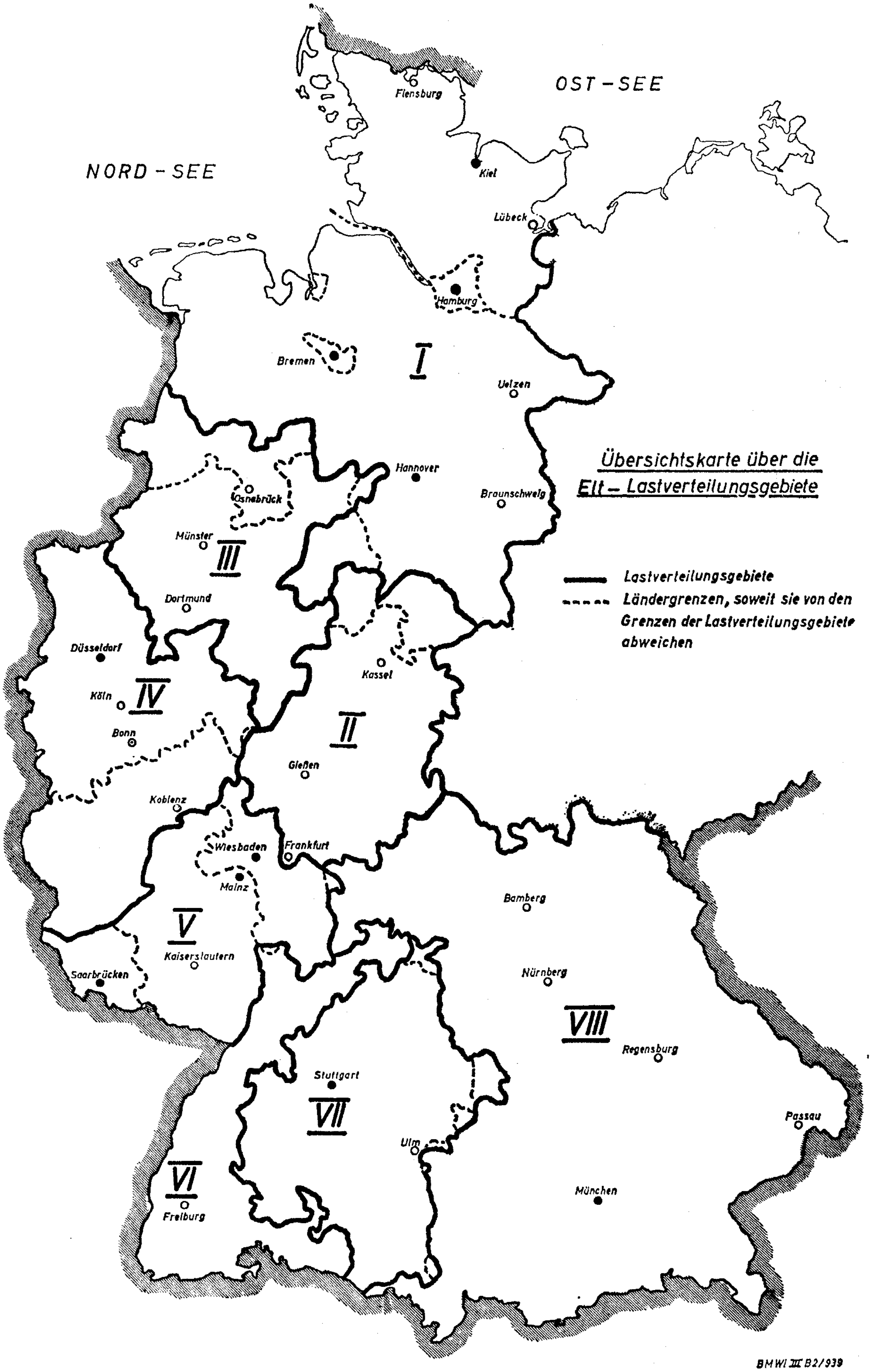
Tübingen mit dem

Kreis

Ravensburg mit der

Gemeinde

Achberg sowie Teilgebiete der Gemeinden/Städte Leutkirch (Stadtteile Hofs und Winterstetten), Argenbühl (Ortsteil Eglofs), Isny (Stadtteil Großholzleute).


OST-SEE
NORD-SEE
Flensburg
Kiel
Lübeck
Hamburg
Bremen
I
Uelzen
Hannover
Braunschweig
Osnabrück
Münster
III
Dortmund
Düsseldorf
Köln
IV
Bonn
Kassel
II
Gießen
Koblenz
Wiesbaden
Frankfurt
Mainz
V
Kaiserslautern
Saarbrücken
Bamberg
Nürnberg
VIII
Regensburg
Stuttgart
VII
Ulm
Passau
München
VI
Freiburg
Übersichtskarte über die
Elt – Lastverteilungsgebiete
Lastverteilungsgebiete
Ländergrenzen, soweit sie von den Grenzen der Lastverteilungsgebiete abweichen
BMWI III B2/939

Verordnung über die Sicherstellung der Gasversorgung (Gaslastverteilungs-Verordnung — GasLastV)

Vom 21. Juli 1976

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 5 bis 7, des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 6, der §§ 9 und 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 4 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherstellung der öffentlichen Gasversorgung wird eine Lastverteilung für Gas eingerichtet.

(2) Gas im Sinne dieser Verordnung sind brennbare, verdichtete Gase, die von Unternehmen und Betrieben gewonnen, hergestellt, gelagert oder in Rohrleitungen weitergeleitet werden und mittelbar oder unmittelbar für eine Verwendung in der öffentlichen Gasversorgung geeignet sind.

(3) Auf Flüssiggas ist diese Verordnung insoweit anzuwenden, als es zur öffentlichen Gasversorgung bestimmt ist.

§ 2

Die Lastverteilung obliegt

1. den obersten Wirtschaftsbehörden der Länder als Gebietslastverteilern; durch Landesrecht können höheren und unteren Verwaltungsbehörden sowie den Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilern Aufgaben der Lastverteilung übertragen werden;
2. dem Bundesminister für Wirtschaft als Bundeslastverteiler.

§ 3

(1) Beim Bundesminister für Wirtschaft und bei den obersten Wirtschaftsbehörden der Länder sind besondere Stellen einzurichten. Sie tragen die Bezeichnungen

Bundeslastverteilerstelle für Gas,

Gebietslastverteilerstelle für Gas.

(2) Soweit nach § 2 Nr. 1 Gruppen-, Bezirks- oder Bereichslastverteiler bestimmt werden, sind bei diesen ebenfalls besondere Stellen einzurichten. Sie tragen die Bezeichnungen

Gruppenlastverteilerstelle für Gas,

Bezirkslastverteilerstelle für Gas,

Bereichslastverteilerstelle für Gas.

§ 4

(1) Die Grenzen der Gebietslastverteilung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Die Befugnis, diese Grenzen durch Rechtsverordnung zu ändern, wird auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen.

(2) Die Grenzen der Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilung bestimmen sich nach Landesrecht.

§ 5

(1) Die Lastverteiler können Verfügungen erlassen

1. an Unternehmen und Betriebe, die Gas gewinnen, herstellen, umwandeln, lagern, weiterleiten oder verteilen, über
   a) die Gewinnung, Herstellung, Umwandlung, Bearbeitung, Verarbeitung, Lagerung, Weiterleitung, Zuteilung, Abgabe, den Bezug und die Verwendung von Gas;
   b) die Herstellung, Instandhaltung, Abgabe, Verbringung, Verwendung, Instandsetzung und Veränderung von ortsfesten und beweglichen Anlagen und Produktionsmitteln, die für die Gasversorgung erforderlich sind;
   c) die Lagerung, Vorratshaltung, Abgabe und Verwendung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die für eine Versorgung mit Gas erforderlich sind;
2. an Verbraucher über die Zuteilung, den Bezug und die Verwendung von Gas sowie den Ausschluß vom Bezug von Gas.

(2) Der Bundeslastverteiler darf Verfügungen nach Absatz 1 nur nach Maßgabe des § 9 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes erlassen.

(3) Bezirks- und Bereichslastverteiler dürfen Verfügungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c nur erlassen, wenn die Lage ein sofortiges Handeln erfordert oder wenn die Verbindungen zu den übergeordneten Lastverteilern unterbrochen sind.

(4) Die Lastverteiler können durch Verfügung nach Absatz 1 die Unternehmen, Betriebe und Verbraucher verpflichten, einen Vertrag über die in der Verfügung bezeichneten Leistungen zum üblichen Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, zum angemessenen Entgelt zu schließen, soweit Leistungen nach Absatz 1 unter Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht fristgemäß erbracht oder abgegolten werden können. Preisvorschriften sind zu beachten. Die Verfügung gilt als bindendes Vertragsangebot des Leistungspflichtigen. Die Annahme des Vertragsangebotes hat der Leistungsempfänger dem Leistungspflichtigen unverzüglich zu erklären.

(5) Die Lastverteiler dürfen Verfügungen nach Absatz 1 nur erlassen, soweit diese erforderlich sind, um eine Gefährdung der öffentlichen Versorgung mit Gas zu beheben oder zu verhindern, oder um die Auswirkung einer Störung der Versorgung zu mindern. Bestehende Verträge und die Zweckbestimmung von Eigenanlagen sind möglichst zu berücksichtigen.

§ 6

Örtlich zuständig ist der Lastverteiler, in dessen Bezirk

1. die von einer Verfügung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 betroffene Betriebsstätte eines Unternehmens oder Betriebes liegt; zu den Betriebsstätten gehören auch die nicht mit Betriebspersonal besetzten, der Versorgung von Verbrauchern mit Gas dienenden Anlagen;
2. die von einer Verfügung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 betroffene Betriebsstätte eines Verbrauchers liegt.

§ 7

Einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bedarf es nicht, soweit die anzeige- oder genehmigungspflichtige Tätigkeit durch eine Verfügung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung angeordnet worden ist.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Verfügung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
2. eine Leistung, zu deren Erbringung er durch eine vollziehbare Verfügung nach § 5 Abs. 4 verpflichtet worden ist, nicht, nicht fristgemäß oder grob fehlerhaft erbringt,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

§ 9

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist die Behörde, welche die Verfügung nach § 5 erlassen hat.

§ 10

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie darf gemäß § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes und erst dann angewandt werden, wenn es der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmt.

Bonn, den 21. Juli 1976

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gaslastverteilungs-Verordnung

Die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete I—VI (Gebietsstand 1. Januar 1976) umfassen:

Lastverteilungsgebiet I

Die Länder

Bremen,
Hamburg,
Schleswig-Holstein,
Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken

Aurich,
Hannover,
Lüneburg,
Stade

Verwaltungsbezirken

Braunschweig,
Oldenburg

Regierungsbezirk

Osnabrück mit den

Kreisen/Landkreisen

Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Lingen, Meppen, Osnabrück mit den

Gemeinden

Alfhausen, Ankum, Badbergen, Berge, Bersenbrück, Bippen, Bohmte, Bramsche, Eggermühlen, Fürstenau, Gehrde, Kettenkamp, Menslage, Merzen, Neuenkirchen, Nortrup, Ostercappeln, Quakenbrück, Rieste, Voltlage
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II)

Regierungsbezirk

Hildesheim mit den

Kreisen/Landkreisen

Alfeld (Leine), Hildesheim, Holzminden, Northeim ohne die Gemeinden Hardegsen (teilweise) und Noerten-Hardenberg (teilweise), Osterode (Harz)

Hessen aus dem

Regierungsbezirk

Kassel der

Kreis/Landkreis

Kassel mit den

Gemeinden/Städten

Calden, Espenau, Grebenstein, Gutsbezirk Reinhardswald, Hofgeismar, Immenhausen, Karlshafen, Liebenau, Oberweser, Reinhardshagen, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III)

Lastverteilunggebiet II

Aus den Ländern

Nordrhein-Westfalen der

Regierungsbezirk

Arnsberg mit den

kreisfreien Städten

Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne

Kreisen/Landkreisen

Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerland-Kreis, Märkischer Kreis, Olpe, Soest, Unna, Siegen ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Gemeinden Burbach und Neunkirchen

Regierungsbezirke

Detmold,
Düsseldorf,
Köln,
Münster

Niedersachsen der

Regierungsbezirk

Osnabrück mit der

kreisfreien Stadt

Osnabrück

Kreis/Landkreis

Osnabrück mit den

Gemeinden

Bad Essen, Bad Iburg, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Dissen am Teutoburger Wald, Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Hilter am Teutoburger Wald, Bad Laer, Melle, Wallenhorst

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I)

Rheinland-Pfalz aus dem

Regierungsbezirk

Koblenz mit der

kreisfreien Stadt

Koblenz

Kreise/Landkreise

Ahrweiler, Altenkirchen/Ww., Mayen-Koblenz, Neuwied, Westerwaldkreis

Regierungsbezirk

Trier mit dem

Kreis/Landkreis

Daun mit den

Gemeinden

Arbach, Bereborn, Berenbach, Bodenbach, Bongard, Borler, Brücktal, Drees, Gelenberg, Gunderath, Höchstberg, Kaperich, Kelberg, Kirsbach, Kolverath, Kötterichen, Lirstal, Mannebach, Mosbruch, Nitz, Oberelz, Reimerath, Retterath, Sassen, Uersfeld, Uess, Welcherath

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV)

Lastverteilungsgebiet III

Aus den Ländern

Hessen der

Regierungsbezirk

Darmstadt mit den

kreisfreien Städten

Darmstadt, Frankfurt (Main), Gießen, Offenbach (Main), Wiesbaden

Kreisen/Landkreisen

Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Dillkreis, Gießen, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis, Wetzlar

Regierungsbezirk

Kassel mit der

kreisfreien Stadt

Kassel

Kreisen/Landkreisen

Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Kassel mit den

Gemeinden/Städten

Ahnatal, Baunatal, Breuna, Emstal, Fuldabrück, Fuldatal, Gutsbezirk Kaufunger Wald, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Naumburg, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Söhrewald, Wolfhagen, Zierenberg

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I)

Niedersachsen der

Regierungsbezirk

Hildesheim mit den

Kreisen/Landkreisen

Göttingen, Northeim mit den

Gemeinden

Hardegsen (teilweise), Nörten-Hardenberg (teilweise)

Nordrhein-Westfalen der

Regierungsbezirk

Arnsberg mit dem

Kreis/Landkreis

Siegen mit den

Gemeinden

Burbach und Neunkirchen

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II)

Rheinland-Pfalz der

Regierungsbezirk

Koblenz mit dem

Kreis/Landkreis

Rhein-Lahn-Kreis mit den

Gemeinden

Allendorf, Altendiez, Attenhausen, Aull, Balduinstein, Berghausen, Berndroth, Bettendorf, Biebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Diez, Dörnberg, Dörsdorf, Ebertshausen, Eisighofen, Eppenrod, Ergeshausen, Flacht, Geilnau, Gückingen, Gutenacker, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Holzappel, Holzhausen an der Haide, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Kaltenholzhausen, Katzenelnbogen, Klingelbach, Kördorf, Langenscheid, Laurenburg, Lohrheim, Lollschied, Mittelfischbach, Mudershausen, Netzbach, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneisen, Obernhof, Obertiefenbach, Pohl, Reckenroth, Rettert, Roth, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Seelbach, Steinsberg, Wasenbach, Weinähr, Winden

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV)

Regierungsbezirk

Rheinhessen-Pfalz mit der

kreisfreien Stadt

Mainz

Kreis/Landkreis

Mainz-Bingen

Bayern der

Regierungsbezirk

Unterfranken mit der

kreisfreien Stadt

Aschaffenburg mit dem

Kreis/Landkreis

Aschaffenburg mit den

Gemeinden

Alzenau i. UFr., Glattbach, Goldbach, Großostheim, Johannesberg, Kahl a. Main, Karlstein a. Main, Kleinostheim, Mainaschaff, Mömbris, Obernau, Steinbach, Stockstadt a. Main

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI)

Lastverteilungsgebiet IV

Aus den Ländern

Saarland,
Rheinland-Pfalz der

Regierungsbezirk

Koblenz mit den

Kreisen/Landkreisen

Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahnkreis mit den

Gemeinden

Auel, Bad Ems, Becheln, Berg, Bogel, Bornich, Braubach, Buch, Dachsenhausen, Dahlheim, Dausenau, Dessighofen, Dienethal, Diethardt, Dörscheid, Dornholzhausen, Ehr, Endlichhofen, Eschbach, Fachbach, Filsen, Frücht, Geisig, Gemmerich, Hainau, Himmighofen, Hinterwald, Hömberg, Hunzel, Kamp-Bornhofen, Kasdorf, Kaub, Kehlbach, Kemmenau, Kestert, Lahnstein, Lautert, Lierschied, Lipporn, Lykershausen, Marienfels, Miehlen, Miellen, Misselberg, Münchenroth, Nassau, Nastätten, Niederbachheim, Niederwallmenach, Nievern, Nochern, Oberbachheim, Oberwallmenach, Oberwies, Oelsberg, Osterspay, Patersberg, Prath, Reichenberg, Reitzenhain, Rettershain, Ruppertshofen, Sauerthal, Schweighausen, Singhofen, St. Goarshausen Strüth, Sulzbach, Weidenbach, Welterod, Weisel, Weyer, Winterwerb, Zimmerschied

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III)

Trier mit der

kreisfreien Stadt

Trier

Kreisen/Landkreisen

Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Daun ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden

Rheinhessen-Pfalz mit den

kreisfreien Städten

Frankenthal, Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken

Kreisen/Landkreisen

Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Landau-Bad Bergzabern, Ludwigshafen, Pirmasens

Lastverteilungsgebiet V

Aus den Ländern

Baden-Württemberg die

Regierungsbezirke

Stuttgart mit den

Kreisen/Landkreisen

Heilbronn Stadt, Stuttgart Stadt, Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohelohekreis, Ludwigsburg, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis, Main-Tauberkreis, Schwäbisch Hall

Karlsruhe mit den

Kreisen/Landkreisen

Baden-Baden Stadt, Heidelberg Stadt, Karlsruhe Stadt, Mannheim Stadt, Pforzheim Stadt, Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar-Odenwaldkreis, Rastatt, Rhein-Neckar-Kreis

Freiburg mit den

Kreisen/Landkreisen

Freiburg Stadt, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Waldshut

Tübingen mit den

Kreisen/Landkreisen

Ulm Stadt, Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen, Zollernalbkreis

Bayern der

Regierungsbezirk

Schwaben mit dem

Kreis/Landkreis

Neu-Ulm mit den

Gemeinden

Altenstadt, Au, Aufheim, Bellenberg, Bergenstetten, Filzingen, Hausen, Hegelhofen, Holzheim, Holzschwang, Illertissen, Jedesheim, Kellmünz a. d. Iller, Neu-Ulm, Pfuhl, Reutti, Senden, Tiefenbach, Untereichen, Vöhringen, Weißenhorn

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI)

Kreis/Landkreis

Lindau (Bodensee) mit den

Gemeinden

Bodolz, Lindau (Bodensee), Gemeindeteil Bösenreutin der Gemeinde Sigmarszell, Nonnenhorn, Wasserburg (Bodensee), Weißenberg

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI)

Rheinland-Pfalz der

Regierungsbezirk

Rheinhessen-Pfalz mit der

kreisfreien Stadt

Worms

Lastverteilungsgebiet VI

Aus den Ländern

Bayern die

Regierungsbezirke

Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Gemeinden, Schwaben ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Gemeinden

Baden-Württemberg der

Regierungsbezirk

Stuttgart mit dem

Kreis/Landkreis

Main-Tauber-Kreis mit den

Gemeinden

Freudenberg, Ortsteil Gamburg der Gemeinde Werbach, Külsheim, Wertheim

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet V)

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.